

Die Ameise

„Zimmer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
 Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei J. Dey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. 9 Kr. Oesterr. Währ. für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk, N.W. Stromstraße 48.

Nr. 47.

Berlin, den 23. November 1883.

Zehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths.

Zur allgemeinen Mitgliederabstimmung betreffs der Unterstützungsvorlage.

Diejenigen Ortsvereine, welche das Resultat ihrer Abstimmung über die **Unterstützungsvorlage** noch nicht eingekandt haben, wollen diese Einsendung nunmehr schleunigst an Herrn A. Münchow, N. W. Handelsstraße 41, veranlassen. Am **30. November** läuft der Termin ab.

Georg Lenk, Hauptschriftführer.

Zum neuen Krankenkassengesetz.

(Fortsetzung).

Prüfen wir nun zunächst den ersten Vorschlag, welcher gewissermaßen Ersatz schaffen soll für den Wegfall der Karenzzeit. Die Schädigung, welche der Fortfall der Karenzzeit den freien Kassen bringen kann, liegt meines Erachtens weniger darin, daß die Kassen danach in Zukunft schon während der ersten 13 Wochen der Mitgliedschaft, welche bisher als Karenzzeit gelten, werden Unterstützung zahlen müssen. Denn dieser Umstand könnte wohl als ausgeglichen gelten dadurch, daß die Verpflichtung der Kasse zur Zahlung auch mit dem Tage aufhört, an welchem das Mitglied aus derselben ausscheidet, während nach dem jetzigen Hilfskassengesetz die Zahlungspflicht noch 13 Wochen nach dem Tage währt, bis zu welchem das ausscheidende Mitglied seine Beiträge bezahlt hat. Vielmehr ist diese Schädigung hauptsächlich zu erblicken in der Gefahr, welche den Kassen droht, von gewissenlosen Mitgliedern auf betrügerische Weise ausgebeutet zu werden dadurch, daß sich diese in schon krankem resp. leidendem Zustande bei der Kasse melden und dem sie untersuchenden Arzte ihr Leiden verschweigen. Daß dies möglich ist, dürfte erfahrungsmäßig fest stehen und gerade für unsere Kasse liegt die Sache mit Rücksicht auf die Natur der Krankheiten, welche in unserem Berufe heimisch sind, besonders ernst; können uns doch Mitglieder Hunderte von Mark Kosten verursachen, die kaum die ersten fünfzig Pfennig Beitrag in die Kasse gezahlt haben. Wir könnten also ganz besonders zufrieden sein, wenn es gelänge, einen Weg zu finden, auf welchem eine ausreichende Sicherung der Kassen nach dieser Richtung hin möglich wäre.

Das ist nun aber meines Erachtens mit Einführung der vorgeschlagenen sechswöchigen Meldefrist nicht der Fall, und zwar

erstens deshalb nicht, weil, wie der Verfasser auch selbst zugiebt, diese Meldefrist nur bei bestimmten Klassen von Neueitretenden, nicht aber bei allen, anwendbar wäre. Wie in den zitierten Sätzen ausgeführt, ist es nur möglich, diese Meldefrist solchen Personen zur Pflicht zu machen, welche bereits durch Zugehörigkeit zu einer anderen Kasse ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht genügt haben, denn von Personen, bei welchen dies letztere noch nicht der Fall ist, verlangt, das Gesetz den Beitritt zu einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Kasse schon mit dem Zeitpunkt des Arbeitsantritts, wird dieser Beitritt um sechs Wochen verzögert, wie dies bei Einführung einer Meldezeit geschieht, so wird der Betreffende eben, ehe er bei uns wirklich Mitglied werden kann, schon per Schub in eine Zwangskasse hineinbefördert worden sein.

Nun hält der Verfasser zwar dafür, daß bei solchen Personen, welche noch nicht der gesetzlichen Vorschrift gemäß versichert sind, der Schutz einer Karenzzeit überhaupt nicht oder nur in geringem Maße erforderlich sei, indem diese Personen hauptsächlich aus jungen Leuten beständen, welche neu in das Erwerbsleben eintreten und zum geringeren Theil aus Einwanderern anderer Länder und solchen Leuten, die sich früher in nicht versicherungspflichtiger Stellung befunden haben. Zunächst wird aber hier der Kreis zu eng gezogen, aus dem sich diese Personen rekrutieren und sodann ist auch wohl die Annahme, daß keine oder nur eine geringe Gefahr der Ausbeutung bei diesen Klassen von Leuten vorliegt, nur eine willkürliche, der Erfahrung ermangelnde.

Was aber mein Hauptbedenken gegen den Vorschlag der Einführung einer Meldefrist betrifft, so ist es eben dies: daß ich nur eine Bestimmung für möglich halte, welche auf **alle** neueitretende Mitglieder gleichmäßig ausgedehnt werden kann. Wir können nicht Bestimmungen treffen, denen die eine Klasse von Neueitretenden unterworfen wird, während die andere frei ausgeht.

(Schluß folgt.)

Zur Organfrage.

„Vorstehende Zeilen unterschreiben noch lange nicht das Todesurtheil der Ameise.“

Diesen Satz enthielt der in Nr. 33 der „Ameise“ von uns verfaßte Artikel, und heute nach drei Monaten haben schon meh-

rere Ortsvereine über unsern Antrag debattirt, ohne das Todesurtheil zu unterzeichnen, sondern dieselben haben immer Gründe gehakt, die Erhaltung der „Ameise“ zu empfehlen.

Unter andern wird sie das beste Agitations- und Bindemittel genannt, ja sogar als unentbehrliches Organ hingestellt u. s. w. Wenn nun wirklich die „Ameise“ allen diesen guten Eigenschaften entspricht, so meinen wir, ist es doch nicht nöthig, daß die Mitglieder gezwungen werden, dieselbe zu abonniren. Ein unentbehrliches Blatt empfiehlt sich ganz von selbst und würde auch ohne obligatorischen Zwang bestehen können. Denn es ist doch eine bekannte Thatsache, daß dem Menschen aller Zwang zuwider ist, und der Gewerkeverein sollte in erster Linie bestrebt sein, für das Ungebandene seiner Mitglieder zu sorgen, weil der Zwang ganz seinen Tendenzen widerspricht.

Die Nr. 44 der „Ameise“ enthielt wieder einen Artikel gegen unsern Antrag und wir können nicht umhin, etwas näher darauf einzugehen (trotzdem er anonym ist). Er beginnt: „Wenn ich mich auch und mit mir fast alle Gewerkevereinsmitglieder für möglichste Verbesserung der Unterstützung erkläre, welche noch immer zu wünschen übrig läßt, so wollen wir doch aber dies ganz gewiß nicht auf Rechnung unseres Organs erstreben.“

Also eine Verbesserung der Unterstützung wird auch gewünscht; aber im ganzen Artikel ist keine Andeutung enthalten, auf welche Weise eine derartige Verbesserung herbeigeführt werden könnte. Einen Vorschlag zu verwerfen ist leicht; aber die Hauptsache ist, daß demselben ein besserer entgegengestellt wird, wenn etwas erzielt werden soll. Weiter heißt es im betr. Artikel, daß wir Mitglieder haben, welche recht oft erinnert sein wollen, daß sie dem Gewerkeverein angehören und die Versammlungen besuchen sollen. Schreiber giebt also zu, daß eine große Interesslosigkeit in unjeren Ortsvereinen herrscht, und unser Organ soll dazu beitragen, diese Trägheit abzuschaffen. Aber dasselbe besteht jetzt schon 10 Jahre und die Ortsvereine leiden noch immer an diesem Uebel. Ist das nicht Beweis genug, daß in dieser Hinsicht die Ameise wenig Nutzen schafft.

Wenn ferner in dem Artikel gesagt ist: „Auch manchen Beitritt neuer Mitglieder haben wir der Mitwirkung des Organs zuschreiben,“ so können wir konstatiren, daß bei uns gerade das Gegentheil der Fall ist. Leute, welche gern unjeren Hülfskassen beigetreten wären, haben es unterlassen, um sich nicht gezwungen zu sehen, ein Blatt zu bezahlen, von welchem sie sich keinen Nutzen versprechen könnten.

Auch der letzte Satz „In unserm Vorwärtstreben gebührt der erste Platz dem Organ“ wird ganz illusorisch, wenn wir auf andere Gewerkevereine hinweisen, welche drei- bis viermal stärker sind als wir und doch kein eigenes Organ besitzen.

Alle uns bis jetzt entgegengebrachten Gründe sind nichtig und widerlegbar; da aber die Ameise sich einer so großen Gönnerschaft erfreut, wie die Abstimmung bisher bewiesen hat, so mag wenigstens das obligatorische derselben fallen.*) Denn möglichst frei von Zwang, das sei unser Ziel heut' und Allezeit!

Der Ortsverein Weißen.

Die Brennprobe.

(Aus Wiplingers Keramik).

Wenn es sich darum handelt, die Feuerfestigkeit eines Thones auf praktischem Wege zu ermitteln, verfährt man am einfachsten in der Weise, daß man zwei gleich schwere Mengen des vorbereiteten Thones abwägt und die eine Hälfte einer sehr hohen Temperatur, z. B. der Hitze des Scharffeuerraums eines Porzellanofens aussetzt; nach dem Brande verwandelt man das gebrannte Stück in feines Pulver, mischt dieses innig mit dem ungebrannten Thone und brennt die Masse abermals. Zeigt sich nach dem zweiten Brande auf den Bruchstücken, welche man mit einem Vergrößerungsglase untersucht, keine Verglasung oder Sinterung der Masse, so ist der untersuchte Thon absolut feuerfest.

Beobachtet man eine Sinterung, so ist es von Werth, die Temperaturen zu ermitteln, welche der betreffende Thon überhaupt auszuhalten vermag, und verfährt man auf die Weise, daß

*) Der Ortsverein Weißen sollte sich doch genügen lassen an der fast einstimmigen Verwerfung seines ersten Vorschlages durch unsere Ortsvereine und nun nicht plötzlich auf anderem Wege zu erreichen suchen, was zuerst nicht gelang. Besteht nicht auch in Bezug auf den „Gewerkeverein“ derselbe sogenannte Zwang des Haltens? Und warum, wenn es sich wirklich nur um die Abschaffung dieses Zwanges handeln soll, sagt der Ortsverein hierüber kein Wort? Nächste Nummer vielleicht mehr.

Georg Lenk.

man auf eine Platte von ganz feuerfestem Thone zwei Porzellan-Tiegel neben einander stellt, von welchen der eine z. B. Kupfer oder Gußeisen, der andere ein Stück des zu untersuchenden Thones enthält; aus gleich zu erwähnenden Gründen ist es zweckmäßiger, dem Thone die Form einer Platte zu geben, deren Dimensionen ganz genau bekannt sind, diese Platte neben dem Porzellantiegel auf ein dünnes Platinblech zu legen und das Ganze in den Scharffeuerraum eines Porzellanofens zu schieben.

Man trachtet nun möglichst genau den Moment wahrzunehmen, in welchem das Kupfer oder Gußeisen in Fluß geräth und zieht die Proben aus dem Ofen. Nach dem Erkalten wird die Thonplatte vorerst in allen Dimensionen genau gemessen und die Volumenverminderung notirt; sodann beichtigt man die Platte an der Oberfläche, ob sie nicht gesintert oder an den Rändern verglast ist, bricht sie in zwei Stücke und besieht das Innere der Masse. Ist auch hier nichts von Sinterung zu bemerken, so kann die betreffende Thonmasse als feuerfest für jene Temperatur bezeichnet werden, welche der Schmelzhitze des Kupfer oder Gußeisens gleichkommen, und kann man mit diesen Versuchen in der Weite aufwärts gehen, daß man die weitere Prüfung des Thones in Vergleichung mit Stahl und Schmiedeeisen folgen läßt; ein Thonmaterial, welches auch die Vergleichung mit Schmiedeeisen erträgt, gehört schon zu den besten feuerfesten Thongattungen und wird noch weiter dadurch geprüft, daß man es mehreren Bränden im Scharffeuerraum des Porzellanofens während der ganzen Brennauer aussetzt.

Hat man, wie angegeben, aus einem Thone eine Platte von prismatischer Gestalt hergestellt, dieselbe, nachdem sie lufttrocken geworden, noch bei etwa 200 Graden getrocknet und ihre Dimensionen genau gemessen, so kann man nach dem Brande durch Wiederholung der Messung genau feststellen, um wie viel die Platte schwindet, wenn man sie durch kurze Zeit einem bestimmten Hitzegrade aussetzt, und um wie viel sie ihr Volumen verringert, wenn man sie andauernd erhitzt, z. B. im Scharffbrande eines Porzellanofens. Die so gewonnenen Daten sind für den Praktiker von größter Wichtigkeit.

Fußböden aus Glas.

Während man bisher Glasplatten zu Fußböden nur als einzelne Oberlichter anzuwenden pflegte, sind im neuen Verwaltungsgebäude des Crédit Lyonnais am Boulevard des Italiens in Paris ganze Fußbodenflächen aus Glas hergestellt. In dem sogenannten Gebäude, welches unter dem Erdgeschoß zwei Kellergeschosse enthält, besteht sowohl der Fußboden des Erdgeschosses, als auch der des ersten Kellers in seinen Hauptflächen lediglich aus Glasplatten zwischen Eisenkonstruktionen. In Paris ist in den letzten Jahren der Glasfußboden ungemein in Aufnahme gekommen. Besonders in gewissen Geschäften, in allen neuen Bank etc. Gebäuden besteht der ganze Fußboden des Erdgeschosses aus Glas, wodurch der Keller erhellt und für Aufbewahren von Waaren, Werthpapieren und selbst zu Werkstätten verwendbar wird. Das Komtoir d'Escompte hat eine ganze ungeheuer große Mittelhalle, um welche sich etliche zwanzig Zahlkassen anschließen, mit Glasfußboden belegt. Im Crédit Lyonnais bestehen alle Fußböden des Erdgeschosses aus Glas, darunter auch die ungeheuer, durch eine doppelte Säuleneihe getheilte Mittelhalle, in welcher jetzt bei schlechtem Wetter die Abendbörse stattfindet. Ueberhaupt kommt der Glasfußboden bei allen Neubauten von Geschäftshäusern zur Verwendung. Derselbe ist auch sehr dauerhaft und deshalb nicht besonders kostspielig. Die dazu verwandten Glasfliesen sind auf der Oberfläche gesücht, d. h. durch etwa 1 cm tiefe Furchen nach beiden Richtungen in kleine Vierecke oder Rauten getheilt, um das Abschleifen und Ausgleiten zu verhüten. Die Glasfliesen werden mit den Ranten auf einen genau angepaßten eisernen Rost gelegt, dessen Stäbe schmal, aber hoch sind, um bei großer Tragfähigkeit nur wenig Licht zu versperren. Die Glasfliesen werden gegossen und sehen bei ihrer Dike etwas grünlich aus.

Diese Bauart ist zweifellos sehr theuer, bietet aber den großen Vortheil, übereinander gelegene Kellerräume ausreichend zu erhellen. In den vorliegenden Fällen dringt das Tageslicht aus den weiten Räumen der Erdgeschosse durch die Glaslagen in die untersten Kellerräume immer noch in solchem Maße, daß man dort überall ohne Schwierigkeit lesen und schreiben kann. Diese Glasböden waren auch auf der Berliner Hygiene-Ausstellung zu sehen und sind nach dem System Lüssgen in der Glasfabrik von Chr. Aug. W. Schoen in Brunshausen, Provinz Han-

novor, hergestellt. Ein Komtoir dieser Firma befindet sich auch in Hamburg, Rathhausstr. 8 II und eine Vertretung in Berlin, Königgräberstr. 466. Die zur Anwendung kommenden Glasplatten sind wie gesagt nicht glatt, sondern auf der Oberfläche ornamentirt und werden in Vier-, Sechs- und Achtecken von 16—25 cm Größe und 20 mm Stärke in flaschengrünen Tönen fabrizirt. Die Preise stellen sich auf 8, 10, 12, 14 und 16 M. pro [] Mtr. (Diamant.)

Vermischtes.

— Aus den Ateliers des Königlich-Preussischen Instituts für Glasmalerei ist ein neues interessantes Kunstwerk hervorgegangen, das, ehe es den ihm bestimmten Platz in dem Geschäftsgeschäftsgebäude der Neusilberwaarenfabrik von Henniger u. Co. in der Leipziger Straße in Berlin einnimmt, für einige Tage im Kunstgewerbemuseum ausgestellt bleibt. Es ist nach dem Entwurf der Architekten jenes prächtigen Gebäudes, Kayser und v. Großheim, ausgeführt: eine ornamentale Komposition von schönem Reichthum der Motive, edlem Rhythmus in der Gruppierung und leuchtender Farbenpracht. Eine Vase in tiefgrünem Muster auf goldfarbigem Grunde mit vier Gemälden, deren jedes auf himmelrothem Fond je eine gold- resp. silberfarbige Rose zeigt, mit Cartouchen in der Mitte der Langseiten, graziose weibliche Idealgestalten, statuettengleich in grisaille oder im Ton des Silbers gehalten, einschließend, umrahmt das oblonge Fenster. Von seinem farblosen Fond hebt sich leuchtend das aus mannigfaltig gefärbten Frittengläsern zusammengesetzte Bild, eine Art vielverzweigten Wappens im lustigen Stil der Spätrenaissance. Festons und kleinere Gehänge von schwellenden vielfarbigen Früchten zwischen Blättern, von Masken in der Mitte gehalten und seitlich aufgenommen, Längen darüber herein und an beiden Seiten herab. Lorbeerzweige steigen in gewundenen Linien von unten her, sich nach beiden Seiten hin schwingend, unter und neben dem Wappen auf. Das Bild im goldgrundirten kreisrunden Schilde ist der deutsche Wappenadler. Aus der Krone des Helms auf dem Schilde hebt sich das Helmschildchen eines nackten Jungenknaben, der als charakteristische Zeichen einen Löffel in der einen, eine Gabel in der andern Hand hält. Als Schildhalter lehnt zur Linken des Adlerswappens ein schönes kindliches Fräulein in tiefblauer festlicher Renaissance-tracht, eine Silber- (oder Neusilber-) Schlüssel, mit kunstvoll geformten Gefäßen darauf, tragend; zur rechten ein schmaler junger Page in feurigrothem Sammt und schwarz und goldfarbig gestreiftes Strumpfhosen, eine mattvergoldete Trüffelkappe in der Linken haltend. In einer breiten, niedrigen, vierseitigen Cartouche unterhalb dieses Wappens wird durch Gruppen kleiner, farblos gehaltener Idealfiguren antiker Tracht, die technische Arbeit in Hennigers Alfenide-Gefäß-Werkstatt veranschaulicht. Eine umrahmte Notiztafel, auf welcher auf hellem Grunde die Namen der Besitzer und Erbauer des Hauses, die Firma der Handlung und Fabrik und das Jahr ihrer Errichtung geschrieben stehen, schließt das Ganze nach unten hin ab. Der Stil des Gebäudes ist konsequent auch in dieser heiter phantastischen Ornamentkomposition durchgeführt, die so harmonisch abgewogen bei all ihrer üppigen Fülle ist. Die zu einander wohlgenümmten Farben sind von schöner Gluth, Klarheit, Transparenz und Leuchtkraft. Die wechselnde Abtönung innerhalb desselben farbigen Stücks (man siehe das Roth des Pagenwappens, das Blau der Schleppe des kleinen Fräuleins) giebt diesen Lokalfarben erhöhte Lebendigkeit. Die Zusammensetzung der verschiedenen Gläser, aus denen sich das Bild kombiniert, ist so geschickt bewerkstelligt, die Tongegenätze und Uebergänge mit so feinem Sinne gewählt, daß es mehr einem freientstalten als einem mühsam hergestellten gleichet, während doch durch keine Malerei auf Glas diese sanfte und geläutigte Gluth des Colorits zu erzielen wäre.

— Einen Apparat zur Erkennung der ungesunden Luft in Wohnräumen hat die Glasfabrik-Firma: Alt, Eberhard u. Jäger Jümenau i. Thür. in den Verkehr gebracht. Das Prinzip dieses Apparates beruht darauf, daß man die zu untersuchende Stubenluft vermittelst eines Gummiballons durch reines Kalkwasser treibt und dadurch die Entstehung von Calciumcarbonat herbeiführt, welches — wenn es in einer gewissen Menge vorhanden ist — das Kalkwasser trübt. Aus der Menge von Luft, welche bis zum Eintritt dieser Trübung verbraucht worden ist, berechnet sich nach einer dem Apparate beigegebenen Tabelle der Gehalt der Luft an Kohlenäure. Da die Luftuntersuchung vermittelst dieses Ap-

parates von jedem Nichtfachmann ausgeführt werden kann (das erforderliche Kalkwasser ist in jeder Apotheke zu haben), so kann überall mit Leichtigkeit nachgewiesen werden, ob in einer Schulstube, in einem Wohnzimmer, in einem Bureau, in einem Arbeits- oder sonstigen Lokale, in welchem viel Menschen verkehren oder sich dort aufhalten, gesunde oder ungesunde Luft vorhanden ist; nach Pettenkofer soll der Kohlenäuregehalt derselben nicht größer als 1 pro Tausend sein.

Personal-Nachrichten.

Berlin. In der am Montag, d. 12. d. M. stattgehabten öffentlichen Versammlung der Porzellan- u. Glasmaler, welcher das Thema: „Regelung der Reisegeldfrage in Berlin“ zu Grunde lag, wurde folgende Resolution mit allen gegen 3 Stimmen angenommen:

„Die heutige öffentliche Versammlung der Porzellan- u. Glasmaler Berlins beschließt: — zur Erleichterung der reisenden Kollegen und um eine größere Gleichmäßigkeit in der Zahlung des Reisegeldes zu erzielen, — eine Centralstelle zu begründen, welche die Reiseunterstützung für die sich derselben anschließenden Personale auszahlen soll.“

Gleichzeitig wurde beschlossen, am **Montag, den 26. d. M.** eine gleiche Versammlung anzuberaumen, um die definitive Regelung dieser Frage vorzubereiten. Mit der Vorbereitung dieser Versammlung wurden die Herren Zischke, Bessel, Rothe, Hoffmann und Kolze betraut.

H. Zahn.

Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Versicherungszwang.

§ 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heißer Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im § 2 unter 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei Drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt der Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantienmer und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk, oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen in § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehülften und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder ähnlichen Form zu veröffentlichen.

§ 3. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, findet die Bestimmung der §§ 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien: Personen, welche im Krankheitsfall mindestens für dreizehn Wochen auf Verpfle-

*) Mit dem Abdruck des Gesetzes kommen wir mehrfach gedruckten Mittheilungen nach.
Die Redaktion.

gung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

B. Gemeinde-Kranken-Versicherung.

§ 4. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Orts-Krankenkasse (§ 16), einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 39), einer Bau-Krankenkasse (§ 69), einer Jamungs-Krankenkasse (§ 73), einer Knappschaftskasse (§ 74), einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse (§ 75) angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§ 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Beizutretende, welche die Versicherungsbeiträge (§ 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

§ 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§ 9) zu erheben. (Fortsetzung folgt).

Vereins-Nachrichten.

§ **Krahhütte.** Protokoll der Ortsversammlung vom 10. November 1883. Der Vorsitzende Herr Karl Schulz eröffnete die Versammlung Abends 8^{1/2} Uhr in Anwesenheit von 20 Mitgliedern. Da der Schriftführer krank ist, so erklärte sich Unterzeichneter bereit, das Protokoll zu übernehmen. Zu Punkt 1, Geschäftliches, wurde Berthold Bauer, Maler, aufgenommen und meldeten sich Bernhard Freundel, Ernst Jahn, Karl Günzsch, sämtlich Formner, an, und werden auch diese dem Generalrath zur Aufnahme empfohlen. Zu Punkt 2 verlas der Kassirer Herr Franz Langzettl den Kassenbericht vom 3. Quartal 1883. Derselbe ergab eine Einnahme mit Vortrag von M. 105,91, Ausgabe M. 51,05, bleibt Bestand fürs 4. Quartal 54,86 M. Der Revisor Herr Emil Krauß bestätigte die Richtigkeit des Berichts und der Kasse und wird hierauf der Kassirer entlastet. Punkt 3. Für die Unterstützungsvorlage erklärten sich die Mitglieder einstimmig. Bei Punkt 4 wurde Karl Weigand, Formengießer, wegen Restiren der Beiträge gestrichen, dann nahm der Kassirer die Beiträge entgegen und erfolgte Schluß der Versammlung um 10 Uhr.

Hierauf wurde die Mitgliederversammlung der Krankenkasse eröffnet. Zu Punkt 1 wurde Berthold Bauer, Maler, aufgenommen und meldeten sich Bernhard Freundel, Ernst Jahn, Karl Günzsch, sämtlich Formner, an, und werden dieselben dem Vorstand empfohlen. Punkt 2, Kassenbericht. Derselbe ergab eine Einnahme von M. 550,46, Ausgabe M. 352,21, bleibt Bestand fürs 4. Quartal M. 198,25. Der Revisor bestätigt die Richtigkeit und wurde dem Kassirer Decharge erteilt. Zu Punkt 3 wurde Karl Weigand wegen Restiren der Beiträge gestrichen, dann erfolgte Einzahlung der Beiträge, und wurde die Versammlung um 10^{1/2} Uhr geschlossen.

Louis Peinze, Bibliothekar.

§ **Eisenberg.** Protokoll der Ortsversammlung vom 3. November 1883. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Herrn A. Günther in Anwesenheit von 16 Mitgliedern um 1/29 Uhr eröffnet. Das Protokoll der letzten Versammlung wurde verlesen und genehmigt und sodann in die Tagesordnung eingetretten. Punkt 1, Zahlen der Beiträge, wurde erledigt. Punkt 2. Angemeldet wurde Herr Max Müller und kann dem Generalrath empfohlen werden. Zu Punkt 3 wurde auf Antrag des Kassirers Herrn Werner beschloffen, ein Mitglied, welches Beiträge restirt, bis zum nächsten Tage Mittags 1 Uhr zur Zahlung aufzufordern, event. ist genanntes Mitglied seiner Ansprüche verlustig geworden. Zu Punkt 4 wurden nach Diskussion über das am nächsten Sonntage, den 4. November stattfindende Stiftungsfest die nöthigen Vorbereitungen dazu getroffen. Punkt 5, betreffend die Konkurrenzfrage, wurde vertagt bis zur nächsten Versammlung. Da weiter nichts vorlag, wurde die Versammlung um 10 Uhr geschlossen. — Hierauf folgte Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle und wurde dieselbe erledigt wie oben, worauf Schluß der Versammlung um 1/11 Uhr eintrat.

Wolfgang Bauer, Schriftführer.

§ **Schramberg.** Protokoll der Ortsversammlung vom 28. Oktober 1883. Der Vorsitzende Herr Winter eröffnete dieselbe um 4 Uhr Nachmittags in Anwesenheit von 28 Mitgliedern. Der 1. Punkt der Tagesordnung erledigte sich durch Einziehen der Beiträge. Zum 2. Punkt erfolgte der Kassenbericht und war Einnahme im 3. Quartal an Wochenbeiträgen M. 52,90, an Abonnements für „Ameise“ M. 12,30, in Summa M. 65,20. Die Ausgabe betrug: Porto M. 1,00, Abonnements für „Ameise“ M. 18,45, Verbandsbeiträge M. 6,00, 50% an die Generalrathskasse M. 26,45, 10% Bildungsfond M. 5,29, Defizit M. 15,92, Summa M. 73,11. Zu Punkt 3 erfolgte die Abstimmung über die Aufnahme Angemeldeter, von denen die Ateste vorlagen. Die Aufnahme der weiter Angemeldeten wurde auf Verlangen der Versammlung dem Gutachten des Ausschusses unterbreitet, weil noch Weiteres in Bezug darauf zu erledigen war. Zu Punkt 4 erfolgte Abstimmung über die Unterstützungsvorlage und stimmten von 28 anwesenden Mitgliedern 24 dafür, 4 dagegen. Zum letzten Punkt wurde über den Weibener Antrag debattirt und sind auch viele Mitglieder von uns der Ansicht, daß die theure aufgezwungene „Ameise“ zu große Kosten verursache und würden diese den „Gewerkverein“ lieber obligatorisch auf jedes Mitglied eingeführt sehen, worin man die notwendigen amtlichen Notizen auch bringen könnte. — In der Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle wurde der Quartalsabschluß verlesen und war Einnahme: Baarbestand vom vorigen Quartal M. 121,05, Wochenbeiträge 1. Klasse M. 7,02, 2. Klasse

69,42, 3. Klasse 68,90, 4. Klasse 29,38, 5. Klasse 41,10, außerordentliche Einnahmen 0,10, Summa M. 336,97. Die Ausgabe betrug: an Porto M. 1,00 Krankenunterstützung 3. Klasse M. 46,42, 5. Klasse 59,80, 50% an die Hauptkasse M. 107,91, Gehalt des Kassirers M. 4,32, Summa M. 219,45. Die Aufnahme Angemeldeter erfolgte wie oben. Nachdem noch für Jemand, der schon lange Zeit krank ist und aus keiner Kasse mehr Unterstützung bezieht, gesammelt worden, wurde die Versammlung 1/27 Uhr geschlossen.

J. Stenz, Schriftführer.

§ **Gotha.** Protokoll der Ortsversammlung vom 2. November 1883. Die Versammlung wurde Abends 8 Uhr durch den Vorsitzenden Herrn Werner eröffnet und nach einer kurzen Ansprache zur Tagesordnung geschritten. Punkt 1. Wahl eines Kassirers. Da der jetzige Kassirer aus bestimmten Rücksichten glaubt, die Stellung als Kassirer nicht behalten zu können, so wurde zur Wahl geschritten. Gewählt wurde Herr Albrecht und nahm selbiger die Wahl mit Dank an. Zu Punkt 2 wurden die Beiträge entgegengenommen und dann zu Punkt 3, Quartalsbericht, geschritten. Die Einnahme betrug M. 19,40, die Ausgabe M. 11,75, bleibt Baarbestand M. 7,65. Da vom Revisor alles für richtig befunden, wurde Herrn Werner als stellv. Kassirer Decharge erteilt — Hierauf Mitgliederversammlung der Krankenkasse. Zu Punkt 1 wurde Herr Albrecht gewählt. Zu Punkt 2 wurden die Beiträge entgegengenommen und zu Punkt 3, Kassenbericht, betrug die Einnahme M. 51,80, die Ausgabe M. 27,17, bleibt Bestand M. 24,63. Da alles geprüft und für richtig befunden, wurde Herrn Werner Decharge erteilt und die Versammlung geschlossen.

Wilhelm Werner, Vorsitzender. Chr. Hörnlein, Schriftführer.

§ **Unterföbich.** Protokoll der Ortsversammlung vom 3. November 1883. Anwesend sind 12 Mitglieder. Nachdem sich Punkt 1, Kassiren der Beiträge, erledigt, wird vom Kassirer der Kassenbericht vom 3. Quartal verlesen, danach beträgt die Einnahme M. 39,20, die Ausgabe M. 38,95, bleibt Bestand M. 0,25. Die Kasse wurde in bester Ordnung befunden und dem Kassirer Decharge erteilt. — Hierauf Mitgliederversammlung der örtl. Verwaltungsstelle. Punkt 1 erledigte sich wie oben. Punkt 2, Kassenbericht vom 3. Quartal. Einnahme M. 82,52, Ausgabe M. 43,46, bleibt Bestand M. 39,06. Die Kasse wurde für richtig befunden und der Kassirer entlastet. Unter Punkt 3 meldet sich das Mitglied Nr. 3308 krank. Schluß der Versammlung um 11 Uhr. Karl Sanders, Schriftführer.

§ **Buckau.** Protokoll der Ortsversammlung vom 20. Oktober 1883. Die von 12 Mitgliedern besuchte Versammlung wurde um 8^{1/2} Uhr eröffnet. Punkt 1, Kassiren der Beiträge, wird erledigt. Punkt 2, Geschäftliches. Es wurde, die Mitglieder Strauß und Thamm wegen restirender Beiträge gestrichen. Das Mitglied Möbes hat sich abgemeldet. Zur Aufnahme meldet sich Herr Hentschel. Ferner lag eine Einladung zum Stiftungsfest der Ortsvereins der Maler in Magdeburg vor. Punkt 3, Abstimmung über die Unterstützungsvorlage. Dieselbe wurde vorgelesen und nachdem Hr. Seidel die hauptsächlichsten Punkte nochmals eingehend erklärt, wurde zur Abstimmung geschritten. Anwesend sind 17 Mitglieder und wird die Vorlage einstimmig angenommen. Punkt 4, Organfrage. Nachdem verschiedene Meinungen für und gegen ausgesprochen, erklärte sich die Versammlung für Beibehaltung unseres Blattes. Auch wurde gewünscht, im Versammlungskalender die Versammlungsanzeigen sowie die Protokolle kürzer abzufassen, z. B. die sich jede Versammlung wiederholenden Punkte der Tagesordnung wegzulassen. Ferner wurde hervorgehoben, daß der Kopf der „Ameise“ zu viel Raum einnehme und eine Verkleinerung desselben dem andern Inhalt zu Gute komme. Punkt 5, Anträge und Beschwerden. Das Mitglied Schneider II ist arbeitslos, restirt aber bereits die im Statut festgesetzten Wochen, die Versammlung schließt sich dem Antrage an, abzuwarten, ob das Mitglied baldigt um Stundung nachsuchen wird. —

Sodann Mitgliederversammlung der örtl. Verwaltungsstelle. Kassiren der Beiträge ist erledigt. Die Mitglieder Thamm und Strauß werden ausgeschlossen. Das Mitglied Möbes hat sich abgemeldet. Zur Aufnahme meldet sich Hr. Hentschel. Herr Lehrer Brink hat sich bereit erklärt, einen Vortrag über die „Pflege des Kindes im Alter von 3—6 Jahren“ zu halten, und sollen hierzu auch die Frauen ersucht werden, zu erscheinen. Hierauf Schluß der Versammlung um 10^{1/2} Uhr.

B. Häusler, Schriftführer.

* Quittung.

Für das abgebrannte Mitglied A. Bröschold gingen wieder ein vom Ortsverein Königszell durch Herrn Paul Kretschmar 8 M. 25 Pf., vom Ortsverein Rudolstadt durch Herrn R. Walther 6 M. 50 Pf., worüber dankend quittirt

Neuhäus a. N., den 12. November 1883.

Carl Bröschold.

VERAMMUNGSKALENDER.

* **Althardenleben.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 24. November 1883, Abends 8 Uhr bei Herrn Hebestreit. Tagesordnung: 1. Beiprechung des Antrags Weissen, 2. Mitgliederabstimmung über den Antrag des Generalraths betreffend der Konkurrenzfrage, 3. Antrag, betreffend Gründung einer Bibliothek, 4. Anträge und Beschwerden, 5. Zahlen der Beiträge. — Hierauf Versammlung der Krankenkasse. Tagesordnung: 1. Anträge und Beschwerden, 2. Zahlen der Beiträge. Die Mitglieder werden dringend ersucht, pünktlich und zahlreich zu erscheinen.

Jrd. Kannenberg II, Schriftführer.

* **Bona-Poppelsdorf.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 1. Dezember 1883. Abends 9 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Zahlen der Beiträge, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Abstimmung betreffs der Konkurrenzfrage, 4. Anträge und Beschwerden. Georg Engel, Schriftführer.

Dienststellen der Redaktion.

H. Enders-Unterföbich. Sie sind im Irrthum! Es kommt erst auf ca. 8 Mitglieder ein „Gewerkverein“. Sie werden also wohl die richtige Zahl erhalten. — **Häusler-Buckau.** Der Brief ist erst am Donnerstag Früh hier eingetroffen. Leider haben wir nicht auf den Ausgabestempel geachtet und auch das Kouvert nicht aufbewahrt. Das Protokoll ist in dieser Nr. enthalten.